

1. Satzung
vom 01.07.2019
zur Änderung der

H A U P T S A T Z U N G
der Stadt Osthofen
vom 01.07.2014

Der Stadtrat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende 1. Änderung zur Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Der § 3 der Hauptsatzung wird wie folgt neu gefasst:

§ 3

Ausschüsse des Stadtrates

(1) Der Stadtrat bildet folgende Ausschüsse:

1. Haupt- und Finanzausschuss
2. Rechnungsprüfungsausschuss
3. Ausschuss für Bau, Planung und Stadtentwicklung
4. Ausschuss für Feld, Friedhof und Umwelt
5. Ausschuss für Kultur, Feste, Fremdenverkehr und Wirtschaft
6. Ausschuss für Soziales und Sport.

(2) Die Ausschüsse gemäß Absatz 1 haben 11 Mitglieder und für jedes Mitglied eine/n Stellvertreter/in.

(3) Die Mitglieder und Stellvertreter/innen folgender Ausschüsse werden aus der Mitte des Stadtrates gewählt:

1. Haupt- und Finanzausschuss
2. Rechnungsprüfungsausschuss.

Die Mitglieder und Stellvertreter/innen der übrigen Ausschüsse können aus der Mitte des Stadt-

rates und aus sonstigen Bürgerinnen und Bürgern gewählt werden. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Ratsmitglied sein. Entsprechendes gilt für die Stellvertreter/innen der Ausschussmitglieder.

§ 2 In-Kraft-Treten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

67574 Osthofen, 01.07.2019

Thomas Goller
Stadtbürgermeister

Unbedenklichkeit von Verfahrensmängeln beim Erlass von Satzungen gem. **§ 24 Abs. 6 GemO**
Es wird darauf hingewiesen, dass eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach § 24 (6) GemO i. d. F. vom 31.01.1994 in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich und unter der Bezeichnung des Sachverhalts der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist. Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend zu machen.

67574 Osthofen, den 01.07.2019

Thomas Goller
Stadtbürgermeister